



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,  
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis  
1802**

**Crone, Walter**

**Hildesheim, 1914**

§ 4. Jagdwesen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

Zum Ruin der Forsten trugen auch die Glashütten bei. Sie waren in der Absicht angelegt, das überflüssige Holz zu verwerten und dadurch die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren.<sup>1)</sup> Das Gegenteil aber geschah. Die Hüttenbesitzer kauften nur schlanke und gesunde Bäume, und da sie so eine Menge verbrauchten, lichteteten sie die Wälder immer mehr. Diesem Übelstande suchte Franz Egon dadurch abzuhelpfen, daß den Glas- und Eishütten nur bestimmte Forsten zuerteilt werden durften.

#### § 4. Jagdwesen.

Der Fürstbischöf von Paderborn hatte in verschiedenen Gegenden des Landes die alleinige Jagdberechtigung.<sup>2)</sup> Landesherrliche Privatjagden waren: Das Amt Delbrück, die Vogtei Stufenbrock, die Küchenhölzer bei Driburg, die Dringenberger Feldmark, das Amt Wünnenberg, Teile der Ämter Neuhaus und Bewelsburg und seit 1783 auch die ganze Herrschaft Büren. Aber die ausschließliche Jagdberechtigung des Landesherrn erstreckte sich nicht einmal auf sein ganzes Grundeigentum, denn in einigen bischöflichen Waldungen war das Domkapitel und eine große Anzahl der Adelligen mit jagdberechtigt. Wo der Bischof keine Privatjagd besaß, hatte er die Mit- oder Koppeljagd. Domkapitel und Adel besaßen einige Gebiete, die der Mitjagd des Fürsten entzogen waren. Neben dem Bischof, Domkapitel und Adel gab es noch andere Jagdberechtigte, nämlich die Klöster Hardehausen, Dalheim, Bödefen, von denen Hardehausen sogar Privatjagd hatte, ferner die Städte Driburg und Warburg. Zur Gegenleistung verpflichtete sich die Stadt Warburg, von allem erlegten Wild ein Drittel auf ihre Kosten nach der bischöflichen Hofhaltung zu senden. Während einer bestimmten Zeit, der sogenannten Hegezeit, durfte kein Jäger mit Hunden im Felde, sondern nur im Walde jagen. Fiel die Erntezeit wegen schlechter Witterung später als sie eigentlich hätte sein müssen, so baten die Landleute Franz Egon um

<sup>1)</sup> Kraaybanger S. 9.

<sup>2)</sup> Amediek 57, 58 ff.

Verlängerung der Hegezeit. Auf diese Gesuche nahm Franz Egon stets große Rücksicht.

Für die Bestrafung der Wildddiebereien gab es vor dem Jahre 1792 keine allgemein gültigen Normen.<sup>1)</sup> Zuchthaus und Schiefkarrenstrafen gelangten zur Anwendung. Im Jahre 1792 setzte Franz Egon das Strafmaß fest. Die Wildfrevel sollten mit Geldstrafen gesühnt werden, die sich nach dem betreffenden Gegenstand richteten. Keinem, der nicht jagdberechtigt sei, sollte es erlaubt sein, die Jagd auf irgend eine Art auszuüben. Gegen jeden Nichtberechtigten, der dem Wilde mit Hezen, Stricken und Schießen nachstellte, sollte nicht allein „mit Totschießung der Hunde“ verfahren werden, sondern er hatte den Schaden zu ersetzen und 25 Rt. halb dem Denunzianten, halb dem Fiskus zu zahlen.<sup>2)</sup> Dieses Gesetz erweiterte Franz Egon. Mit großer Strenge sollte gegen alle Wildddieberei vorgegangen werden und derjenige, der ein Wild erlegt oder aufgefangen hatte, sollte als Strafe zahlen<sup>3)</sup>:

Für einen Hirschbock . . . . .	40 Rt. — Gr.
„ ein Schmaltier . . . . .	30 „ — „
„ ein Wildschwein . . . . .	25 „ — „
„ ein Reh . . . . .	15 „ — „
„ aufgefangenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling . . . . .	10 „ — „
„ einen Hasen . . . . .	5 „ — „
„ ein Feldhuhn oder Schneppe . . . . .	2 „ 18 „

Von diesen Geldstrafen erhielt der Denunziant oder Beamte, „der von Amtswegen wider einen Wildddieb mit der Untersuchung verfahren“, jedesmal ein Drittel zur Belohnung. Reichten die Vermögensverhältnisse nicht aus, um die Geldstrafe zu bezahlen, so trat Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ein. Sobald nun ein solcher Wildddieb wiederum ertappt wurde, so sollte die Strafe um ein Drittel erhöht „und die Leibesstrafe mit Wasser und Brot auch mit einem nachdruckfamen Willkommen und Abschied geschärft werden.“

<sup>1)</sup> Amediek S. 61.

<sup>2)</sup> St. M. Pab. Vdtgspr. 1792.

<sup>3)</sup> Wigand, Provinzialrechte, Teil III S. 287.

Das Wildbret, das die Jäger an die Hofküche zu Neuhaus abliefern, verkaufte diese oder verwandte es für eigene Bedürfnisse.

### § 5. Landwirtschaft.

Betrachten wir noch einmal die Tätigkeit Franz Egons auf dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens, so müssen wir zweifellos seine Bemühungen, die traurigen Zustände auf beiden Gebieten zu beseitigen, anerkennen. Diese beiden Gebiete interessierten den Fürstbischof wohl am meisten und ihnen hat er den größten Teil seines Schaffens gewidmet. Weniger bedeutend sind die Bemühungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Er hat hie und da fördernd gewirkt, aber eine Besserung der sozialen Lage der Paderborner Bauern hat er nicht geschaffen.

Vom Grund und Boden gehörte bei weitem der größte Teil den Privilegierten: dem Landesherrn, dem Domkapitel, den Stiftern, den Klöstern und dem Adel.<sup>1)</sup> Die adeligen Güter zählten meistens 300—1500 Morgen, während auf ein Bauerngut 40—300 Morgen kamen. Es gab auch Bauerngüter, die nur 20 Morgen hatten.<sup>2)</sup> Die Grundlage fast aller bäuerlichen Besitzungen bildete fast ausschließlich die meierstädtische Verfassung.<sup>3)</sup> Teilweise war der Bauernstand verarmt, der Kredit, den man ihm gewährte, war nicht groß. Von den Juden konnten die Bauern zwar stets Geld bekommen, mußten ihnen aber außer hohen Zinsen noch Geschenke an Roggen und Gerste machen.<sup>4)</sup>

Erschwert wurde die Landwirtschaft durch den bejammernswerten Zustand der Wege. Nach zahlreichen Berichten befanden sich diese in einer derartigen Verwahrlosung, daß man gewaltige Mittel zur Besserung derselben hätte anwenden müssen.

Ein dritter Faktor, durch den die Landwirtschaft gehemmt wurde, waren die Dienste und Fuhren, die die Bauern zu leisten hatten. Zur genauen Regelung dieser Dienste ließ Franz

<sup>1)</sup> Richter, Ztschrft. für Gesch. Westf. Bd. 62<sup>o</sup> S. 167.

<sup>2)</sup> Kraayvanger S. 4.

<sup>3)</sup> Näheres bei Brinkmann.

<sup>4)</sup> Kraayvanger S. 6.